

JUDOCLUB PETERSBERG E. V.

Satzung vom 14.09.2020

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Judoclub Petersberg e. V.“ (Abk.: JC Petersberg; Kürzel: JCP)
- (2) Der Verein ist unter der Nummer 1317 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Fulda eingetragen.
- (3) Sitz des Vereins ist gemäß § 24 BGB Petersberg. Die Verwaltung wird durch den Vorstand ausgeübt.
- (4) Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e. V. Seine Abteilungen sind Mitglied in den zuständigen Fachverbänden.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung und Pflege des Breiten-, Leistungs- und Spitzensports, insbesondere des Judoports nach dem Amateurstatus und im Sinne des olympischen Gedankens.
- (2) Der Verein ist unabhängig, insbesondere von politischen Parteien, Religionen oder sonstigen gesellschaftlichen Gruppierungen sowie von möglichen Geldgebern. Eine Zusammenarbeit ist jedoch nicht ausgeschlossen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Abfindung, keine Kapitalanteile und auch keine Sacheinlagen zurück.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Die Ämter des Vereinsvorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Abweichend davon kann den Vorstandsmitgliedern und Funktionsträgern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt werden. Der Vorstand ist berechtigt, zum Zwecke der Erreichung der Ziele des Vereins bezahlte haupt- und/oder nebenberuflich beschäftigte Personen einzustellen, die auch Vereinsmitglieder sein können. (Verweis auf § 7 der Satzung)

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Vereinssatzung anerkennt und die festgesetzten Mitgliedsbeiträge entrichtet.
- (3) Die Aufnahme eines Mitglieds setzt dessen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand voraus. Minderjährige bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung, auch die Ablehnung eines Antrages, kann ohne Angaben von Gründen erfolgen.
- (4) Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen ernannt. Näheres regelt die Ehrenordnung.
- (5) Die zurückgelegte Dauer der Mitgliedschaft in der Judoabteilung des Turnverein 1909 Petersberg e.V. wird auf die Dauer der Vereinsmitgliedschaft angerechnet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- (1) mit dem Tod des Mitglieds.
- (2) durch freiwilligen Austritt.
 - Der freiwillige Austritt kann je nach Beitragsart vierteljährig (zum 31.03., 30.06., 30.09. oder 31.12.) halbjährig (zum 30.06. oder 31.12.) oder zum Jahresende (31.12.), bei Minderjährigen durch einen gesetzlichen Vertreter, erfolgen. Der Vorstand entscheidet über Ausnahmen. Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung. Die Kündigung muss bis zum Ende des Vormonats des jeweiligen Austrittsdatums beim Vorstand eingegangen sein. Sie muss schriftlich oder per Email an geschaeftsstelle@judo-petersberg.de erfolgen, wobei die Absender-Emailadresse identisch mit der beim Verein hinterlegten Emailadresse sein muss. Der Vorstand bestätigt die Kündigung mindestens in Textform.
- (3) durch Ausschluss aus dem Verein.
 - Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat. Bestehende Forderungen bleiben davon unberührt.
 - Wer der Satzung und den Ordnungen des Vereins zuwiderhandelt, kann nach Prüfung des Tatbestands nur durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands ausgeschlossen werden. Eine Anhörung bzw. Rechtfertigung des betroffenen Mitglieds muss zum Sachverhalt geschehen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbetrags verpflichtet, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragszahlung erfolgt ausschließlich über ein SEPA-Lastschriftmandat. Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.
- (2) In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand eine Ermäßigung bzw. Befreiung gewähren.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen durch Aushang im vereinseigenen Dojo und durch Veröffentlichung im Internet auf der offiziellen Vereinswebseite unter Mitteilung von Datum, Uhrzeit, Ort und Tagesordnung.
- (3) Anträge mit Begründung müssen, soweit sie nicht Wahlvorschläge sind, mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mindestens in Textform beim Vorstand eingegangen sein. Die Anträge können mindestens eine Woche vor der Versammlung von den Mitgliedern eingesehen werden. Zu Beginn der Versammlung ist die Tagesordnung vom Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird außer bei Wahlen vom 1. Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Kassenswart. Sind alle oben genannten verhindert, wird ein Versammlungsleiter gewählt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde, mit den erschienenen Mitgliedern beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben gleiches Stimm- und Wahlrecht und sind nach mindestens einjähriger Mitgliedschaft für die zu besetzenden Ämter wählbar, für den Vorstand jedoch erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Rechte des Mitgliedes können nicht übertragen werden, d.h. das Stimmrecht muss persönlich wahrgenommen werden, Stimmrechtsbündelungen oder Vertretung sind nicht zulässig.
- (7) Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (8) Die Mitgliederversammlung hat über die Belange des Vereins zu beschließen. Dies umfasst insbesondere:
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands.
 - Entlastung des Vorstands.
 - Wahl des Vorstands.
 - Wahl der Kassensprüfer.
 - Wahl des Wahlausschusses (bestehend aus einem Vorsitzenden und evtl. Beisitzern).
 - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.

- Beschlussfassung über die Errichtung und Änderung von Satzung und Ordnungen mit Ausnahme der Datenschutzordnung.
 - Behandlung von Anträgen.
 - Beschlussfassung über Anträge, die 10.000,00 € übersteigen.
 - Beschlussfassung über die Schaffung von hauptamtlichen und/oder nebenberuflichen Mitarbeiterstellen.
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll Feststellungen über Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste beizufügen.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- (2) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn 20% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe gemeinsam fordern. Der Vorstand muss den Termin für diese außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats schriftlich oder in elektronischer Form (Email) bekanntgeben. Diese muss dann innerhalb von zwei Monaten stattfinden.
- (3) Für die Durchführung gilt § 7 dieser Satzung entsprechend.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - Die Mitgliederversammlung kann weitere Personen für bestimmte Aufgaben in den Vorstand wählen.
- (2) Den Vorstand im Sinne des §26 BGB bilden der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter, der 2. Vorsitzende. Jeder hat die Alleinvertretungsvollmacht.
- (3) Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 3.000,00 € sind für den Verein nur rechtsverbindlich, wenn der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam handeln.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt wird in einem Schaltjahr.
- (5) Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern kann nur im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung (siehe § 8) erfolgen. Dafür ist die absolute Mehrheit erforderlich.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtsperiode aus, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

- (7) Nachwahlen gelten bis zum Ende der Wahlperiode.
- (8) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (9) Dem Vorstand obliegt im Besonderen:
 - die Sorge und die Erreichung der satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben des Vereins.
 - die ordnungsmäßige Geschäftsführung des Vereins.
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
 - Einberufung von außerordentlichen Mitgliederversammlungen.
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins.
 - Erstellung eines Rechenschaftsberichts.
 - Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen.
 - Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern.
 - Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit im Sinne des § 26 BGB.
 - Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - Beschlussfassung über die Erhebung von Gebühren mit Ausnahme des Mitgliedsbeitrags.
 - Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung einer Abteilung.
 - Einberufung von Ausschüssen.
 - Errichtung und Änderungen einer Datenschutzordnung.
- (10) Der Vorstand ist mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (11) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

§ 10 Wahl der Vereinsorgane

- (1) Grundsätzlich werden die Wahlen offen per Handzeichen durchgeführt.
- (2) Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn mindestens ein stimmberechtigtes anwesendes Mitglied dies beantragt.
- (3) Gewählt ist, wer für ein zu wählendes Amt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Kann bei mehr als zwei Wahlvorschlägen für ein Amt keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit auf sich vereinigen, so entscheidet eine Stichwahl, bei der nur die zwei Bewerber zur Wahl stehen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Hierbei entscheidet ebenfalls die einfache Mehrheit.
- (4) Wird in der Stichwahl wegen Stimmengleichheit kein Ergebnis erzielt, oder haben bei mehr als zwei Wahlvorschlägen der 2. bzw. 3. Kandidat für ein Amt die gleiche Stimmenzahl erhalten, so ist unter diesen nochmals eine Stichwahl notwendig.

- (5) Ergibt sich auch hier keine Entscheidung zugunsten eines Kandidaten, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Wahlausschusses zieht.

§ 11 Kassenprüfer

- (1) Zur Kontrolle über die rechnerisch richtige und wirtschaftlich zweckmäßige Verwendung des Vereinsvermögens wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer.
- (2) Diese werden für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt wird in geraden Jahren.
- (3) Die Kassenprüfer nehmen jedes Jahr eine Kassenprüfung vor und haben der Mitgliederversammlung gegenüber Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung zu erstatten.
- (4) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 12 Datenschutz

- (1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt.
- (2) Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik VEREIN → SATZUNG & ORDNUNGEN für alle Mitglieder verbindlich.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung (siehe § 8) mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Einladung zu dieser Versammlung darf nur die Auflösung als einzigen Tagesordnungspunkt enthalten.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 14 Anfallberechtigt

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die politische Gemeinde Petersberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports, vorrangig des Judoportes, zu verwenden hat.

§ 15 Haftungsausschluss

- (1) Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder der Vorstände. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche der Mitglieder

gegen den Verein bzw. gegen handelnde Mitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Mitglieder, insbesondere des Vorstandes, für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

- (2) Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

§ 16 Gerichtsstand

- (1) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist grundsätzlich der Sitz des Vereins.

§ 17 Befreiung vom Selbstkontraktionsverbot

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes sind von dem Verbot der Selbstkontraktion gem. §181 BGB befreit.

§ 18 Salvatorische Klausel

- (1) Widersprechen Satzungsklauseln den geltenden Rechtsvorschriften, so sind die Rechtsvorschriften des entsprechenden Gesetzes anzuwenden.

§ 19 Schlussbestimmung

- (1) Diese Satzung und etwaige Änderungen treten mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- (2) Der Vorstand darf Schreibfehler, Verweisfehler und ähnliche offenbare formale Unrichtigkeiten in der Satzung und in den Ordnungen berichtigen sowie die Bezifferung anpassen. Er ist jedoch nicht befugt, aus eigenem Ermessen Änderungen am Wortlaut der Texte vorzunehmen.
- (3) Sofern wegen einer Auflage des zuständigen Amtsgerichts diese Satzung aus formellen Gründen geändert oder ergänzt werden muss, ist der Vorstand im Sinne des §26 BGB hierzu befugt.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 30. August 1999 errichtet.

Sie wurde zuletzt in der Mitgliederversammlung am 14. September 2020 geändert und am 20. Oktober 2020 ins Vereinsregister eingetragen.